

## II. Inhalt eines Verlags-Vertrages.

## 1. Pflichten und Rechte des Verlegers

§ 6. Durch den Verlags-Vertrag wird der Verleger verpflichtet, das ihm übergebene Werk auf seine Kosten herstellen und in der herkömmlichen Weise verbreiten und vertreiben zu lassen; er hat demselben eine entsprechende Ausstattung zu geben, die Herstellung nach Abschluß des Vertrags ohne Verzug nach Maßgabe ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu beginnen und die Veröffentlichung bis zu dem in dem Vertrage angegebenen Zeitpunkt zu bewerkstelligen.

Ist ein solcher Zeitpunkt nicht bestimmt, so kann der Urheber durch den zuständigen Richter auf Grund eines Gutachtens des litterarischen Sachverständigen-Vereins dem Verleger eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung bestimmen lassen, unbeschadet seines Rechtes auf Schadenersatz und seines Rücktritts vom Vertrage.

Für die von Zeitschriften zum Abdruck angenommenen Artikel ist das Honorar bei Ablauf des Monats, in welchem die Annahme stattgefunden hat, fällig, auch wenn der Abdruck erst später erfolgt.

§ 7. Der Verleger ist verpflichtet, nur die Anzahl von Exemplaren herzustellen, bezüglich welcher eine Einigung der vertragschließenden Teile stattgefunden hat; sein Recht erstreckt sich nur auf die Herstellung einer Auflage, bei Zeitschriften eines einmaligen Abdruckes. Im Mangel einer besonderen Vereinbarung über die Auflage ist diese auf eintausend Exemplare, ausschließlich der Frei- und Rezensionsexemplare, beschränkt. Die Zahl der herzustellenden Exemplare hat der Verleger dem Urheber vor der Herstellung mitzuteilen.

§ 8. Der Verleger hat das Recht zur beliebigen Verwertung von geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen, technischen und ähnlichen Zeichnungen und Abbildungen als Beigaben eines Schriftwerks (Verwendung für eigene anderweite Verlagszwecke, Verkauf von Stichs und Abdrücken), außer wenn die Abbildungen nach Originalzeichnungen des Verfassers hergestellt sind. Für eine anderweite Verwertung solcher Abbildungen ist die Genehmigung des Verfassers erforderlich.

Beim Erlöschen des Vertrags hat der Verfasser Anspruch auf Auslieferung der zur Vervielfältigung der Abbildungen dienenden Vorrichtungen gegen Ersatz von deren Herstellungskosten, doch hat er dies binnen Jahresfrist dem Verleger zu erklären.

§ 9. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk unter genauer Anpassung an den Inhalt des Manuskripts herstellen zu lassen, er darf ohne Zustimmung des Urhebers, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger keinerlei Veränderungen, Abkürzungen oder Zusätze an demselben anbringen, ebensowenig darf der Titel eine Aenderung erleiden. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift berechtigt den Urheber, seine Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger zum Anspruch auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrage mit der Wirkung, daß er über sein Werk sofort frei verfügen kann, ohne den Verleger zu entschädigen.

Der Verleger hat dem Urheber ein Exemplar des Werkes bzw. bei einem Sammelwerke ein Exemplar seines Beitrags, in den einzelnen Druckbogen (Aushängebogen) sofort nach ihrer Herstellung zu geben. Weder Verfasser noch Verleger dürfen ohne Zustimmung des andern Teils Aushängebogen an Dritte verabsorgen.

Nach Herstellung des Werkes hat der Verleger das hierzu benutzte Manuskript dem Urheber auf dessen Verlangen zurückzugeben, doch ist der Verleger zur Aufbewahrung desselben nur für die Dauer eines Jahres verpflichtet. Auf Zeitschriften finden die Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung.

§ 10. Der Verleger ist verpflichtet, eine Korrektur des herzustellenden Werkes auf seine Kosten unter Anwendung pflicht-

gemäßer Sorgfalt lesen zu lassen; er ist auch verpflichtet, dem Urheber auf dessen Verlangen die letzte Korrektur selbst zu überlassen.

§ 11. Der Verleger hat das für die Ueberlassung des Werkes vereinbarte Honorar, sobald ihm der Urheber das Manuskript vollständig übergeben hat, in dem Falle aber, daß das Honorar nach Bogen, Spalten u. s. w. zu zahlen ist, sofort nach Herstellung des Druckes dem Urheber zu zahlen. Der von Abbildungen im Texte eingenommene Raum ist, wenn die Vorlagen vom Urheber geliefert worden sind, mit zu honorieren.

Ist in dem Verlags-Vertrage ein Honorar nicht bestimmt, so wird dasselbe durch den zuständigen Richter nach billigem Ermessen auf Grund eines Gutachtens des litterarischen Sachverständigen-Vereins festgesetzt; von Zeitschriften ist der bei denselben übliche mittlere Honorarsatz für Artikel ähnlicher Gattung zu zahlen. Ein Verzicht auf jede Honorierung wird nur dann als wirksam anerkannt, wenn derselbe ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

Wenn das Honorar nach dem Verkaufe einer bestimmten Anzahl von Exemplaren bezahlt werden soll, so muß dies ebenfalls ausdrücklich und schriftlich vereinbart sein.

Soll das Honorar sich nach dem Verkaufsergebnis richten, so hat die Auszahlung unter Zugrundelegung des Ladenpreises zu den im Buchhandel üblichen Abrechnungszeiten, spätestens aber drei Monate nachher, zu erfolgen.

Ist der Vertrag für mehrere Auflagen abgeschlossen, so ist das für die erste Auflage bedungene Honorar auch für jede folgende zu zahlen.

Wird das Honorar pro Bogen verabredet, so ist darunter bei Zeitschriften der Bogen der Zeitschrift und der Satz für Artikel ähnlicher Art, im übrigen für die Berechnung ein Bogen von 16 Seiten Oktav mittleren Formats und Satzes verstanden.

§ 12. Der Verleger ist verpflichtet, auf seine Kosten sofort nach der Ausgabe des Werkes, bezüglich der einzelnen Lieferungen desselben, dem Urheber die ihm vertragsmäßig zustehende Anzahl von Frei-Exemplaren zu übersenden. Bestimmt der Vertrag die Anzahl nicht, so hat der Urheber auf je ein Frei-Exemplar von jedem Hundert der Auflage, mindestens aber auf 10 Frei-Exemplare der Auflage Anspruch.

§ 13. Der Verleger ist verpflichtet, schon vor der Veröffentlichung des Werkes auf das bevorstehende Erscheinen desselben in der herkömmlichen Weise aufmerksam zu machen, er ist ferner verpflichtet, an die für die Besprechung des Werkes in Betracht kommenden Zeitschriften Rezensionsexemplare zu senden; der Umfang, in welchem diese Versendung stattfindet, richtet sich nach dem Herkommen, bezüglich nach der Natur des Werkes.

§ 14. Der Verkaufspreis des Werkes wird vom Verleger festgesetzt; doch darf dieser nicht durch übermäßige Preisforderung den Absatz hindern. Falls das Honorar in einem Gewinnanteile besteht, bedarf eine Aenderung des Preises der Genehmigung des Urhebers.

§ 15. Der Verleger ist verpflichtet, die im gewöhnlichen Geschäftsgange unverkäuflichen Exemplare eines Werkes, bevor er dieselben in anderer Weise verwertet, dem Urheber zu dem Preise anzubieten, zu welchem der Sortimentsbuchhändler das Werk bezogen hat. Veräußert der Verleger den ganzen Rest einer Auflage, so steht dem Urheber das Vorkaufsrecht zu.

§ 16. Hat der Verleger auf Grund des Verlags-Vertrages das Verlagsrecht für mehrere Auflagen erworben, so muß er unmittelbar, nachdem die erste Auflage bis zu 90 Prozent der vorhandenen Exemplare vergriffen ist, eine neue herstellen lassen. Zögert er mit der Erfüllung dieser Verpflichtung, so kann ihm auf Antrag des Urhebers, dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger durch den zuständigen Richter auf Grund eines Gutachtens des litterarischen Sachverständigen-Vereins eine Frist zur